

## **Selbsthilfeförderung durch die GKV \***

Die Krankenkassen und ihre Verbände fördern gemäß § 20h SGB V gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen.

Die Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erfolgt zwei Förderstränge:

- die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und
- die krankenkassenindividuelle Projektförderung

Von dieser Förderung profitiert seit Jahren auch der Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. – BVEK mit Sitz in Münster.

Für das Haushaltsjahr **2019** erhielt er nachfolgend aufgeführte Förderung:

<b>SH-Projektförderung 2019</b>	<b>Betrag</b>
BKK	22.821,00 Euro
Techniker Krankenkasse	19.547,85 Euro
Kaufmännische Krankenkasse	13.925,46 Euro
DAK Gesundheit Hamburg	12.713,66 Euro
AOK-Bundesverband	38.422,20 Euro
Barmer Wuppertal	30.790,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>138.220,17 Euro</b>

Die gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten wären ohne eine Förderung durch die Krankenkassen in dem Umfang, wie er die letzten Jahre meist von Ehrenamtlichen organisiert wird für den BVEK e.V. nicht möglich.

Informationen und detaillierte Einblicke in Fördermöglichkeiten bekommen Sie unter:  
<https://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html>

\* GKV = Gesetzliche Krankenversicherung

\* vdek - Verband der Ersatzkassen